

VEREINSSTATUTEN – TROPFSTEI...am Märtplatz (Stand 1/2019)

I. Allgemeines

1. Der Verein fördert kulturelle Veranstaltungen und Projekte. In der Regel werden diese Veranstaltungen im Kulturraum...am Märtplatz durchgeführt.
2. Das Geld stammt aus den:
 - Einnahmen bei Veranstaltungen (Eintritte)
 - Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - GönnerInnenbeiträgen
 - Sponsoringbeiträgen
 - Kulturförderungsbeiträgen

II. Organisation

3. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung (MV)
 - Der Vorstand
 - Die RechnungsrevisorInnen
4. Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet einmal jährlich, in der Regel Ende Spielsaison, statt. Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss einer MV, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt. Das Begehren der Mitglieder muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Die Einladung zu einer GV erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus.
5. Der GV stehen folgende Befugnisse zu:
 - Wahl des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Statutenänderungen
 - Mitgliederausschluss ohne Angaben von Gründen
 - Auflösung des Vereins
6. Die Mitglieder haben Mitbestimmung bei allen Aktivitäten des Vereins. Diese wird an den Mitgliederversammlungen (Stamm) sowie an den Programmsitzungen wahrgenommen. An den Programmsitzungen wird das Saisonprogramm erarbeitet. Pro Ressort nehmen 1 oder mehrere Mitglieder teil. Grundsätzlich haben aber alle interessierten Vereinsmitglieder die Möglichkeit der Teilnahme.
7. Der Vorstand besteht aus 4 – 7 Mitgliedern mit folgenden Chargen:
 - Präsidium, Vereinskoordination, Kontaktstelle
 - Programmkoordination
 - Sekretariat
 - Aktuariat, Chronik
 - Finanzen, Kasse
 - Presse und PropagandaNach Bedarf können auch aus anderen Ressorts Mitglieder in den Vorstand gewählt werden

8. Der Vorstand hat primär koordinierende, organisatorische und planerische Funktion. Er hat die Kompetenz, den Verein nach aussen zu vertreten und mit Behörden, Institutionen, Kommissionen, Stiftungen und Vereinen Verhandlungen zu führen. Er erarbeitet Budgetvorgaben und hat die Kompetenz, gestützt auf diese Vorgaben, Änderungen im Programm zu verlangen.
9. Die Organisation der Kulturveranstaltungen wird in der Regel von den Ressorts übernommen. Dabei können weitere Vereinsmitglieder sowie Kulturinteressierte ausserhalb des Vereins beigezogen werden.

III. Mitglieder

10. Der Verein kennt Aktiv- und Passivmitglieder. Sie haben das gleiche aktive Stimmrecht.
11. Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden an der GV vereinbart. StudentInnen, Erwerbslose, AHV/IV –BezügerInnen zahlen die Hälfte.
12. Aktivmitglieder arbeiten bei der Organisation von Veranstaltungen und anderen Vereinsaktivitäten ohne Entschädigung mit. Den Mitgliedern können bei Veranstaltungen des Vereins ermässigte Eintrittspreise gewährt werden.
13. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung, der Austritt durch schriftliche Abmeldung.

IV Auflösung

14. Die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit der Hälfte aller Aktivmitglieder und Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das Vereinsvermögen geht an eine kulturelle Institution.

Diese Statuten wurden an der GV des Tropfstei-Vereins am 24. Juni 2005 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 11. Juni 1999, jene vom 29. Juni 1990 bzw. jene vom 25. Februar 1983.

Co-Präsidium: Daniela Erni-Bachmann
Brigitte Grüter-Duss

Finanzen: Gerda Hermann

Programm-Koordination: Daniela Erni-Bachmann
Esther Erni-Grüter

Presse: Irene Zemp Bisang

Sekretariat: Brigitte Grüter-Duss

Aktuarin/Werbung & Projekte: Sibylle Hess Hausammann

Finanzierung & Projekte: Seppi Schumacher